

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

Straße / Abschnittsnummer / Station:

L67 / Abs. 015 / Stat. 2.122 (Lee)

L67 / Abs. 015 / Stat. 4.715 (Klausheider Graben)

**Neubau von zwei Ersatzbauwerken im Zuge der L 67 bei
Wietmarschen
(Lee und Klausheider Graben)**

FESTSTELLUNGSENTWURF

Umweltfachliche Untersuchungen – Artenschutzprüfung –

Unterlage 19.4

<p>Aufgestellt: Lingen, 15.08.2024 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen im Auftrage.....gez. Merschel.....</p>	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtlicher Rahmen.....	3
3	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	5
4	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	5
5	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	6
6	Ermittlung des Artenspektrums.....	8
6.1	Nicht planungsrelevante Artengruppen	8
6.2	Potenziell relevante Artengruppen.....	9
7	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	13
7.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	14
7.2	Konfliktanalyse	16
8	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	18
9	Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (unmaßstäblich) (NIEDERSÄCHSISCHE BINGO-UMWELTSTIFTUNG 2015: www; verändert)	5
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten	11
--	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt den Ersatz der vorhandenen Bauwerke über die Lee im Abschnitt 015, Station 2.122 der L 67 und über den Klausheider Entwässerungsgraben im Abschnitt 015, Station 4.715 der L 67 zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Die L 67 wird dabei bei der Lee von Bau-km 0+079.516 bis 0+134.566 auf einer Länge von 55 m erneuert und der Klausheider Graben von Bau-km 0+042.994 bis 0+118.587 auf einer Länge von 75 m. Hier wird weiterhin der Einmündungsbereich am Mößdick zur Verbesserung der Verkehrssicherheit um ca. 20 m verlegt.

Zur Überprüfung, ob durch die Ersatzbauwerke und die einhergehenden Bauarbeiten ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand:

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn:

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Die Bauvorhaben liegen im Osten der Grafschaft Bentheim und befinden sich zwischen dem Ort Wietmarschen und der Stadt Nordhorn. Das nördliche Untersuchungsgebiet auf der Strecke ist die Kreuzung der L 67 mit dem Klausheider Graben (Untersuchungsgebiet 1: Ersatzbauwerk Klausheider Graben) und das südliche Untersuchungsgebiet auf der Strecke ist die Kreuzung der L 67 mit der Lee (Untersuchungsgebiet 2: Ersatzbauwerk Lee).

Der Großteil der Untersuchungsräume ist von landwirtschaftlichen Flächen, die ackerbaulich aber auch als Grünland bewirtschaftet werden, geprägt. Entlang der Straße befinden sich vereinzelte Siedlungsstrukturen. Hecken oder Baumreihen in der Landschaft kommen nur vereinzelt vor. Beidseitig zur Straße gliedern abschnittsweise Baumreihen den Verkehrsbereich.

Da in den zwei Untersuchungsräumen die Straße im Mittelpunkt die Brückenbauwerke kreuzt, stellen diese mit der Straße jeweils das zentrale Element in dem Gebiet dar.



Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (unmaßstäblich) (NIEDERSÄCHSISCHE BINGO-UMWELTSTIFTUNG 2015: www; verändert)

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde im Frühjahr/Sommer 2016 eine Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Fische und Libellen durchgeführt. Hierbei ist zu erwähnen, dass keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden. Die Ergebnisse stammen aus zwei Begehungen (1. Begehung am 29.04.2016; 2. Begehung am 16.06.2016). Die Angaben sind die Wiedergabe der an den beiden Begehungen gemachten Beobachtungen. Darüber hinaus wurden keine detaillierten faunistischen Untersuchungen beauftragt.

Die vorliegende ASP basiert neben den Kartierergebnissen daher zu anderen Artengruppen auf Angaben zu potenziell vorkommenden Arten (Potentialanalyse). Diese Angaben sind:

- das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet der Art
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Arten.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potenziell) vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben sind Ersatzbauwerke für die vorhandenen Brücken vorgesehen. Hierfür sind Eingriffe in die angrenzenden Saumstrukturen und einem bis zwei Einzelbäumen vorgesehen.

Neben anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insbesondere baubedingte Störungen durch Lärm, Licht und Bewegung zu erwarten, die allerdings nur von temporärer Dauer sind. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist eine Veränderung der vorhandenen Biotoptypen und Strukturen verbunden, die einen Lebensraum für verschiedene Tierarten darstellen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch den Ersatzneubau der Brücke ausgehen.

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch

Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme dauerhaft verbleibenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubetrieb (Baustellenverkehr und Erdarbeiten)
- Bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Bodens durch Flächeninanspruchnahme
- Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Oberflächenwassers durch Flächeninanspruchnahme
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Kulissenwirkung, Erschütterungen o.ä.
- Bauzeitliche Kollisionen mit Tieren: Während der Bauphase können Kollisionen mit Bau- und Zulieferfahrzeugen auftreten. Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen sind meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten. Da im Baustellenbereich langsamer als 50 km/h gefahren werden muss, wird der Konflikt als gering eingestuft

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Anlagenbedingte Beseitigung von Saumbeständen und teils straßenbegleitenden Einzelbäumen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Wirkfaktoren verbunden, da der Betrieb über die Bauwerke keine zusätzlichen Auswirkungen zum schon vorhandenen Betrieb in Form von z. B. Lärm, Abgasen oder optischen Störungen verursacht. Gegenüber den bestehenden Vorbelastungen durch die schon bestehenden Bauwerke tritt durch die Ersatzbauwerke keine zusätzliche Veränderung ein.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

6 Ermittlung des Artenspektrums

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, beschränkt sich das zu untersuchende Artenspektrum auf die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, allen europäischen Vogelarten und Tierarten der Anlage 1 der BArtSchV.

6.1 Nicht planungsrelevante Artengruppen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008 und 2008a) kommen im Plangebiet auf Grundlage einer Potentialanalyse folgende Artengruppen nicht vor und werden somit im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in Niedersachsen ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot der Untersuchungsräume entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kann das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Die angrenzend des Untersuchungsgebietes befindlichen Gehölzbestände stellen potenziell geeignete Strukturen für Sommerquartiere dar. Des Weiteren ist die Nutzung des Vorhabenbereichs als Jagdhabitat wahrscheinlich.

Potenziell ist im Untersuchungsraum mit einem Vorkommen von Fischottern zu rechnen. Im Zuge der Bestandsaufnahme konnte ein Vorkommen nicht festgestellt werden. Aufgrund der Habitatstrukturen ist auch nicht von einem Vorkommen auszugehen.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen des Fischotters oder Bibers kann a priori ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Fischotter und Biber und einer möglichen projektbedingten Betroffenheit sind nicht erforderlich.

Alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z. B. Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs und Wolf) können aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen und fehlendem Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Sollte es doch wiedererwartend zu einem Vorkommen kommen, ist hier zu erwähnen, dass der Durchlass entsprechend mit Bermen für eine terrestrische Durchgängigkeit hergestellt wird.

Kriechtiere

Reptilien, wie z. B. Zauneidechse, Schling- und Ringelnatter sowie Kreuzotter, sind auf ein kleinflächiges, strukturreiches Mosaik aus verschiedenen Vegetationsstrukturen angewiesen. Vorkommensschwerpunkte liegen in Gebieten, in denen sich offene und dichte Vegetationsstrukturen abwechseln und ausreichend Sonnenplätze (wie z. B. Steine, Totholz, offene Bodenflächen) sowie Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Schotterhaufen, Holzhaufen und Baumstubben) vorhanden sind. Der Vorhabenbereich selbst stellt keine optimalen Bedingungen für diese Tierarten zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten der Fische sind überwiegend im Salzwasser lebende Tierarten oder benötigen starke Strömungen. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit der süßwasserführenden Gräben ist ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen (BFN 2019).

Weichtiere

Für die in Deutschland vorkommenden Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL stellen die Gewässer kein geeignetes Habitat dar. Somit sind auch im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der vorgesehenen Brückenbauarbeiten keine Beeinträchtigungen seitens des Vorhabens auf die Tierarten zu erwarten. Somit wird eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen (MU NDS. 2017).

Farn- und Blütenpflanzen

Innerhalb des Plangebietes sind weder Vorkommen der besonders oder streng geschützten Pflanzenarten bekannt (THEUNERT 2008 und 2008a), noch zu erwarten. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe werden ausgeschlossen.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen (Nachweis des Eremiten im Landkreis Grafschaft Bentheim nur im Bentheimer Wald) oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden (BFN 2019).

6.2 Potenziell relevante Artengruppen

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes a priori mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)
- Säugetiere (hier: ausschließlich Fledermäuse)
- Amphibien

Avifauna

Lee

Im Jahr 2016 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes der Lee insgesamt 15 verschiedene Vogelarten kartiert.

Neben den Arten der Gebäude- und Siedlungsstruktur, wie Bachstelze konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes in den angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen Brutpaare von Arten der halboffenen Kulturlandschaft festgestellt werden. Hierzu gehört u.a. die Goldammer. Als Höhlen- und Gebüschbrüter konnten Arten wie Kohlmeise, Sumpfmöwe, Gartengräsmücke und Dorngrasmücke kartiert werden. Sie nutzen die angrenzenden Gehölzstrukturen als Bruthabitat sowie das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Darüber hinaus konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes Arten der Offenlandschaft kartiert werden. Schafstelze (westlich), Feldlerche (östlich) und Kiebitz (westlich) nutzen die angrenzenden Ackerflächen als Brutplatz; der Austernfischer (westlich) nutzt das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich nur als Nahrungshabitat.

Die Revierzentren der verschiedenen Vogelarten konnte überwiegend an / auf den an das Plangebiet angrenzenden Biotopstrukturen festgestellt werden. Auf der Vorhabenfläche selbst konnten keine Brutreviere beobachtet werden.

Brutvogelarten, die auf der Roten Liste vertreten sind und dessen Revierzentren knapp außerhalb des Plangebietes liegen sind Goldammer (RL V), Feldlerche (RL 3) und Kiebitz (RL 3). Für diese Arten stellt der Untersuchungsraum einen wichtigen Funktionsraum als Nahrungshabitat und auch als Bruthabitat dar.

Klausheider Graben

Auch für den Klausheider Graben wurden im Jahr 2016 innerhalb des Untersuchungsraumes des Klausheider Grabens insgesamt 24 verschiedene Vogelarten kartiert.

Neben den Arten der Gebäude- und Siedlungsstruktur, wie Bachstelze und Hausrotschwanz konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls gewässergebundene Arten, z.B. Stockente kartiert werden. In den angrenzenden Gehölzstrukturen konnten Gebüsch- und Gehölzbrüter wie Mäusebussard, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Stieglitz, Misteldrossel und Gimpel festgestellt werden. Auch Höhlenbrüter kommen im Untersuchungsgebiet vor. Hierzu gehören Arten wie Buntspecht, Gartenbaumläufer, Sumpfmöwe, Gartenrotschwanz und Feldsperling. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet bodenbrütende Arten wie Baumpieper und Goldammer kartiert. Als Art der Offenlandschaft konnte die Schafstelze festgestellt werden.

Die Revierzentren der verschiedenen Vogelarten konnte überwiegend an / auf den an das Plangebiet angrenzenden Biotopstrukturen festgestellt werden. Auf der Vorhabenfläche selbst konnten keine Brutreviere beobachtet werden.

Brutvogelarten, die auf der Roten Liste vertreten sind und dessen Revierzentren knapp außerhalb des Plangebietes liegen sind Baumpieper (RL V), Goldammer (RL V), Steinschmätzer (Sts), Gartenrotschwanz (RL V) und Feldsperling (RL V). Für diese Arten stellt der Untersuchungsraum einen wichtigen Funktionsraum als Nahrungshabitat und auch als Bruthabitat dar.

Tabelle 1: Artenliste der im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten

Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südbeck et al. 2005	Gefährdungskategorie		
			Rote Liste Nied.	Rote Liste D	Schutzstatus
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Au	*	*	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bsp	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	+	-	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	*	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	V	*	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	*	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	*	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ki	3	2	§§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	§§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	§
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	*	*	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	V	*	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	§
Sumpfmeise	<i>Palus palustris</i>	Sum	*	*	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	V	3	§
Blaumeise	<i>Parus [c.] caeruleus</i>	Bm	*	*	§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe [o.] oenanthe</i>	Sts	1	1	§

Das Plangebiet selbst wurde zwar nicht als Bruthabitat genutzt, stellt aber dennoch einen wichtigen Funktionsraum als Nutzfläche dar. Die vorkommenden Arten sind auf die verschiedensten Strukturen angewiesen.

Fledermäuse

Die in dem Planungsraum vorkommenden Offenlandbiotope, Gehölzstrukturen sowie die Lee und der Klausheider Graben als Gewässerstrukturen stellen günstige Jagdhabitats für diverse Fledermausarten dar. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass aus umliegenden Gebieten Tiere zum Jagen an das Gewässer und die angrenzenden Strukturen einfliegen.

Die Brücken selbst stellen keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse dar.

Während der Begehung der Flächen im Frühjahr/Sommer 2016 konnten in den Bäumen keine Höhlen oder angebrachte Nistkästen festgestellt werden. Vorhandene Nischen oder Risse im vorhandenen Brückenbauwerken wurden nicht kontrolliert. Vor dem Abriss ist der Vorhabenbereich auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren.

Amphibien

Innerhalb der Untersuchungsgebietes konnten keine Amphibien festgestellt werden. Als Laichgewässer sind die Lee und der Klausheider Graben ungeeignet, da die Fließgeschwindigkeit im Bereich der Brückenbereiche zu hoch ist. Jedoch stellen sich die Untersuchungsgebiete beziehungsweise die Gewässer als Wanderkorridor für Amphibien dar.

In der Nähe zum Klausheider Graben befindet sich ein Stillgewässer, welches potenziell als Laichhabitat genutzt werden könnte.

Libellen

Potenziell ist im Plangebiet aufgrund der langsam fließenden Gewässer mit dem Vorkommen von Libellen zu rechnen. Im Zuge der Begehungen konnten an der Lee Arten wie Großer Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*) und Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) festgestellt werden. Am Klausheider Graben konnten während der Begehungen keine Nachweise erbracht werden. Die vorhandenen Saumstrukturen angrenzend der beiden Gewässer stellen jedoch wichtige Bereiche für Libellen dar.

Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL benötigen bestimmte Habitatstrukturen, welche im Plangebiet nicht vorzufinden sind. Zudem wurden in dem beplanten Bereich keine Nachweise der Arten erbracht, sodass projektbedingt keine Beeinträchtigungen gegenüber den Anhang IV Libellenarten zu erwarten sind (BFN 2019).

Da die Bauarbeiten nur temporär und von kurzer Dauer sind und die Vorhabenfläche im Anschluss wieder gemäß dem Ausgangszustandes zur Verfügung steht, können Beeinträchtigungen der Arten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Im Naturraum sind keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV FFH- bekannt (THEUNERT 2008 und 2008a). Das Requisitenangebot der Untersuchungsräume entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Aus diesem Grund konnten in dem Naturraum keine Nachweise der Arten hervorgebracht werden (BFN 2019). Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen. Im Zuge der Begehungen konnte am Klausheider Graben der Rostfarbene Dickkopffalter (*Ochlodes sylvanus*) wie auch der Kleine Fuchs (*Aglais urticae*) und an der Lee der Kleine Fuchs (*Aglais urticae*) kartiert werden. Die vorhandenen Saumstrukturen angrenzend der beiden Gewässer stellen wichtige Bereiche für Schmetterlinge dar.

Da die Bauarbeiten nur temporär und von kurzer Dauer sind und die Vorhabenfläche im Anschluss wieder gemäß dem Ausgangszustandes zur Verfügung steht, können Beeinträchtigungen der Arten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Heuschrecken

Potenziell ist im Plangebiet mit Vorkommen von Heuschrecken zu rechnen. Im Zuge der Begehungen konnten am Klausheider Graben Arten wie Grüner Grashüpfer (*Tettigonia viridissima*) und Punktierte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*) kartiert werden. An der Lee wurden Vorkommen von Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und Punktierte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*) festgestellt. Die vorhandenen Saumstrukturen angrenzend der beiden Gewässer stellen wichtige Bereiche für Heuschrecken dar. Vorkommen von Heuschrecken des Anhangs IV FFH konnten nicht festgestellt werden und sind in dem Naturraum auch nicht bekannt. Das Requisitenangebot der Untersuchungsräume entspricht auch nicht den Habitatansprüchen der Heuschreckenarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Da die Bauarbeiten nur temporär und von kurzer Dauer sind und die Vorhabenfläche im Anschluss wieder gemäß dem Ausgangszustandes zur Verfügung steht, können Beeinträchtigungen der Arten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

7 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, welche sich aus den projektspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben, erfolgt eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche unmittelbar auf den Schutz der in Anhang IV der FFH-RL sowie in Anhang 1 der Vogelschutz-RL aufgeführten Arten in dem Gebiet wirken.

7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, *"vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen"*.

Die nachfolgend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind vorgesehen, um die ansonsten betroffene bestehende Fauna und Flora zu schützen. Sie sind insbesondere geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen und/oder Zerstörung der Habitatfunktion im Vorfeld zu vermeiden.

Weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind thematisch dem LBP zu entnehmen.

VART 1 Gehölzrodung / Bauzeitenregelung

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

Sollte es nicht zur Bestandserhaltung des Einzelbaumes südlich des Brückenbauwerks der Lee kommen, ist ein entsprechender Befreiungsantrag zur Fällung innerhalb der Brutzeit für diesen Baum zur Genehmigung beigelegt.

VART 2 Kontrolle auf Brutvögel- und/oder Fledermausvorkommen

Die Baumaßnahmen verursachen den Abriss der bestehenden Bauwerke. Unter den abzubrechenden Bauwerken können Nischen für z. B. Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sofern im Baubereich potenzielle Nischen beseitigt werden müssen, ist vor dem Abbruch zu kontrollieren, ob die Nischen durch z. B. Fledermäuse genutzt werden. Grundsätzlich ist im Zuge der Bauarbeiten sicherzustellen, dass das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Die Kontrollen sind vor dem Einzug der Fledermäuse in ihre Winterquartiere durchzuführen (ca. Anfang bis Mitte Oktober). Vorhandene Fledermäuse sind umzuquartieren und die vorhandenen Nischen sind zu beseitigen. Werden bei Bauarbeiten trotz vorheriger Kontrolle Fledermäuse in Nischen festgestellt, ist unmittelbar der Landkreis Grafschaft Bentheim zu kontaktieren. In Abstimmung mit der Fachbehörde ist das weitere Vorgehen zu besprechen. In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen.

VART 3 Kontrolle auf Amphibien

Sollte es entlang des Gewässers zu Amphibienwanderungen kommen, so sind die Tiere durch die Umweltbaubegleitung mit entsprechenden Leiteinrichtungen und Eimerfallen abzusammeln und hinter dem Bauwerk auszusetzen.

Im Zeitraum des Trockenlegens des Gewässers ist eine regelmäßige Kontrolle des Abschnittes in Bezug auf das Vorkommen von Amphibien durchzuführen.

VART 4 Kontrolle von Höhlenbäumen

Klausheider Graben

Zu entfernende Gehölzbestände mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz zu überprüfen.

Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt (Umweltbaubegleitung). Im Falle eines Nachweises und einer geplanten Bergung der Tiere ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim abzustimmen.

In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen, so dass sichergestellt ist, dass der Verbotstatbestand des Tötens / Verletzens von einzelnen Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Lee

Der Erhalt der Linde (BHD 40 cm) bei Abs. 15 Stat. 2111 ist anzustreben. Für den Fall, dass der Baum doch kurzfristig gefällt werden muss, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung abweichend von den in § 39 BNatSchG festgelegten Zeiten beantragt.

Sollte es zur Fällung kommen, ist der zu entfernende Baum vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz zu überprüfen.

Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt (Umweltbaubegleitung). Im Falle eines Nachweises und einer geplanten Bergung der Tiere ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim abzustimmen.

In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen, so dass sichergestellt ist, dass der Verbotstatbestand des Tötens / Verletzens von einzelnen Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Vart 5 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt

Klausheider Graben

Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schutz v.a. von Brutvögeln und Fledermäusen) sollte die Errichtung von Baustraßen, Materiallagerplätzen sowie die Aufeldräumung und Abrissarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln (von Anfang März bis Ende Juli) beginnen. Die Bautätigkeit ist unmittelbar an die Abrissarbeiten anzuschließen, um so eine Scheuchwirkung zu erzielen, die die Brutvögel davon abhält in der Nähe des Bauwerks zu brüten. Bei durchgängiger

Bautätigkeit spricht dem Arbeiten in die Brutzeit hinein nichts entgegen, da die gehölzbrütenden Arten genügend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung besitzen.

Lee

Gemäß Vermerk vom 14.09.2022 ist als Zeitpunkt für die Errichtung von Baustraßen, Materiallagerplätzen sowie die Baufeldräumung und Abrissarbeiten/Baubeginn bei der Leebrücke ein Termin ab August zu wählen. Hierdurch wird den vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten/etwaigen Wiesenlimikolen ermöglicht, ihre Brut vor Beginn der Arbeiten zu beenden. Die Arbeiten für die neuanzulegenden Feldzufahrten sind außerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln (von Anfang März bis Ende Juli) umzusetzen. Die Bautätigkeiten sind zwingend außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Vart 6 Anlage von Kleintierstegen

Mit dem Brückenbauwerk sind Kleintierstege nach Rücksprache mit der UNB nach der MAMs anzulegen. Aus-/Aufstiegsmöglichkeiten vor und hinter dem Bauwerk sind zu berücksichtigen.

VART 7 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

VART 8 Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern

Während der Bauzeit ist die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern einschließlich der angrenzenden Böschungsbereiche zu gewährleisten. Das bedeutet im Einzelnen, dass das Kollisionsrisiko für entlang dem Gewässer fliegende Vögel und Fledermäuse weitestgehend reduziert wird und die Wanderung von Biber, Fischotter und aquatischen Lebewesen im Bereich des Wasserkörpers und der Böschungen möglich bleibt.

Das nächtliche Abstellen von Baufahrzeugen sowie die Lagerung von Baumaterialien sind in der Gewässerniederung grundsätzlich untersagt.

7.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden soll geklärt werden, ob es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in Kapitel 6.2 aufgeführten planungsrelevanten Tierarten kommt. Die Maßstäbe für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergibt sich wie in Kapitel 4 dargestellt, aus den in § 44 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverboten.

Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte im Frühjahr/Sommer 2016 eine Brutvogelkartierung. Im Rahmen der Bestandserfassung konnten Brutvogelarten verschiedener Habitattypen kartiert werden, die sowohl in der Roten Liste Niedersachsen als auch in der Roten Liste Deutschland geführt werden. Die Brutreviere lagen hierbei vor allem an / auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen / Biotopstrukturen. Die Vorhabenfläche dient hauptsächlich als Nahrungshabitat. Neben den Rote-Liste-Arten wird das Untersuchungsgebiet einschließlich der angrenzenden Biotopstrukturen insbesondere auch von den sogenannten Allerweltsarten (u.a. Buchfink) als Brut- und Nahrungshabitat genutzt.

Im direkten Eingriffsbereich sind aufgrund der Vorbelastungen nur eher störungstoleranten Arten zu erwarten. Arten, die ein Lebensraum- und Nahrungsangebot an bzw. in den zur Brücke angrenzenden Biotopstrukturen vorfinden, werden baubedingt durch Störungen wie Lärm, Bewegung und Licht temporär beeinträchtigt. Durch den temporären Charakter der Baustellen und die Beschränkung auf einen geringen Eingriffsbereich bleiben angrenzende Bereiche ungestört und somit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die vorkommenden Arten auf. Zudem bestehen um das Gebiet des Bauvorhabens genügend Ausweichmöglichkeiten mit vergleichbaren Biotopstrukturen.

Als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen in Form von Baumhöhlen, Baumspalten sowie Rindenabbrüchen, konnten während der Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung an den vom Bauvorhaben betroffenen Gehölzen nicht festgestellt werden. Vorhandene Nischen oder Risse im vorhandenen Brückenbauwerk bzw. Widerlagern wurden nicht kontrolliert. Es ist vor der Entfernung der Gehölze und vor Abriss des Brückenbauwerks zu prüfen, ob dort ein Vorkommen von Brutvögeln festzustellen ist (vgl. Kapitel 7.1).

Insgesamt wird bei Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Vögeln nicht vorliegt.

Fledermäuse

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es im geringen Umfang zur Rodung von Gehölzbeständen sowie zum Abbruch der alten Brücken. Während der Bestandsaufnahme im Januar 2016 konnten keine Höhlen in den durch die Bauvorhaben betroffenen Gehölzbeständen festgestellt werden. Vorhandene Nischen oder Risse im vorhandenen Brückenbauwerk bzw. Widerlagern wurden nicht kontrolliert. Es ist vor der Entfernung der Gehölze und vor Abriss der Brückenbauwerke zu prüfen, ob dort ein Vorkommen von Fledermäusen festzustellen sind (vgl. Kapitel 7.1).

Durch die bau- und betriebsbedingten Störungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der in den Planungsräumen vorkommenden Fledermausarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verschlechtert. Zwar kann es im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Baustellensicherung zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen, doch werden diese möglichen

Störungen als vernachlässigbar eingeschätzt, da Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Durch den temporären Charakter der Baustellen und die anthropogenen Vorbelastungen in den Planungsräumen wie dem bereits vorhandenen Brückenbauwerken sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der potenziell dort vorkommenden Fledermausarten durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen können folglich ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate gehen durch den Eingriff nicht verloren, sodass kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegt.

Insgesamt wird bei Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass gegen die Verbotstatbestände in Hinblick auf die Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird.

Amphibien

Innerhalb der Untersuchungsgebiete konnten kein Vorkommen von Amphibien festgestellt werden. Die Gewässer können potenziell als Wanderkorridore dienen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Bauarbeiten außerhalb der Wanderungs- und Laichzeit, kann eine Beeinträchtigung der Arten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht ausgelöst.

8 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Auf der Grundlage der Begehungen im Frühjahr/Sommer 2016 ergab die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind, sofern die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Avifauna ergab die Prüfung in Bezug auf die Brutvogelarten, dass es projektbedingt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kommt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7.1) eingehalten werden.

In Bezug auf potenziell vorkommende Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL ist ebenfalls nicht mit Verstößen gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG zu rechnen, sofern auch hier die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.

Bezüglich des potenziellen Vorkommens von wandernden Amphibien können ebenfalls Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen wurde ermittelt, dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen umgesetzt werden.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 13.08.2024

gez. i. A. I. Haste

9 Literatur

Gesetze, Richtlinien und Normen

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2017): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2023): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 24.01.2023.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABI. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

Literatur und Internetquellen

(NLWKN) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Teile 1-3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand: 05.01.2023, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26

- EISENBEIS, G., HASSEL, F., (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen: eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. *Natur und Landschaft* 75, 145–156.
- GARNIEL, ANNICK, MIERWALD, ULRICH UND OJOWSKI, UTE (2010): Arbeitshilfe: Vögel und Straßenverkehr. [Hrsg.] Abteilung Straßenbau BMVI. Bonn: s.n., 2010.
- GEIGER, A., KIEL, E. F., & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen–Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW*, 4(07), 46-48.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, Nr. 2: 111 - 174, Hannover.
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2022A): Neubau eines Ersatzbauwerkes im Zuge der L67 zwischen Nordhorn und Wietmarschen (Klausheider Graben). Technischer Erläuterungsbericht. Nordhorn.
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2022B): Neubau eines Ersatzbauwerkes im Zuge der L67 zwischen Nordhorn und Wietmarschen (Lee). Technischer Erläuterungsbericht. Nordhorn.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. *Ber. Vogelschutz* 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Theunert, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.
- Theunert, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 28, Nr. 4 (4/08): 153-208.